

Preise: Es kostet:

| | | |
|---|---------|----------------|
| ein einfaches Brausebad | 80 Pfg. | |
| „ Schlauch - | 100 „ | |
| „ Wannenbad mit kalter Brause | 200 „ | |
| „ „ „ warmer „ | 280 „ | (nur in Bad I) |
| „ Handtuch, soweit Wäsche vorhanden | 50 „ | |

Kinder zahlen dieselben Preise wie Erwachsene. — Kinder unter 12 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

Die Bestimmungen über die Benutzung der städt. Wannen- und Brausebäder sind in den Anstalten ersichtlich.

Städtische Desinfektionsanstalt.

Desinfizierung von Sachen und Wohnräumen.

Verwaltungsstelle im neuen Rathaus, Dachgeschoß, Zimmer 167. Die Anmeldungen haben bei der Desinfektionsanstalt, Nürnberger Straße 1 ☞ 429, stattzufinden, die auch jede gewünschte Auskunft zur Sache erteilt.

Beerdigungswesen.

Städtisches Beerdigungsamt: Königsplatz 36^{1/2}, ☞ 1800.

Dienststunden: vorm. 8—1, nachm. 3—6. Sonn- und Feiertags, vorm. 8—10.

Auf Grund der §§ 13 und 61 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 wird nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Das Beerdigungswesen untersteht als Gemeindeanstalt ausschließlich der Verwaltung der Stadt Cassel. Die mit dem Beerdigungswesen verbundenen Dienstgeschäfte und Obliegenheiten werden von einer städtischen Dienststelle, dem Beerdigungsamt, wahrgenommen. Die Aufsicht über das Beerdigungsamt führt der Magistrat der Stadt Cassel.

§ 2. Dem Beerdigungsamt liegt die Besorgung aller mit der Beerdigung verbundenen Geschäfte ob, wenn die Person auf einem der zur Stadt Cassel gehörigen Friedhöfe beerdigt werden soll. Auch die Überführung von Leichen nach den hiesigen Bahnhöfen ist Sache des Beerdigungsamtes, das auch bei Überführung von Leichen nach benachbarten Orten in Anspruch genommen werden kann.

Die Überführung nach den Friedhöfen und den städtischen Leichenhallen, sowie nach den Bahnhöfen darf nur mittelst der städtischen Leichenwagen geschehen. Hiervon ausgenommen sind die polizeilich aufgehobenen Leichen, die Leichen von Kindern unter 6 Monaten, diese nur, wenn ihre Überführung nach dem Friedhofe durch die Totenfrau ohne Benutzung des städtischen Kinderleichenwagens beim Beerdigungsamte beantragt wird, die Leichen der in § 3 genannten Personen und diejenigen Leichen, bei denen der Magistrat der Residenz die Überführung in anderer geeigneter Weise infolge außergewöhnlicher Umstände (Epidemien, Nähe des Friedhofes usw.) zugelassen hat.

§ 3. Die Tätigkeit des Beerdigungsamtes erstreckt sich regelmäßig nicht auf Sterbefälle folgender Personen:

1. der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Mannschaften des aktiven Heeres;
2. der Israeliten;
3. derjenigen Strafgefangenen und hingerichteten Personen, deren Leichen auf Anordnung des Gerichts zu wissenschaftlichen Zwecken nach einer Universität überführt werden;
4. der in hiesigen Krankenanstalten aufgenommenen Ortsfremden, wenn sie nicht auf einem zur Stadt Cassel gehörigen Friedhofe beerdigt oder nach einem hiesigen Bahnhöfe überführt werden;

Doch kann auch in diesen Fällen das Beerdigungsamt in Anspruch genommen werden.

§ 4. Alle im Stadtbezirk vorkommenden Sterbefälle mit Ausnahme der im § 3 unter 1—4 aufgeführten, sind bei dem Beerdigungsamt sofort und spätestens an dem auf den eingetretenen Tod nächstfolgenden Tage anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet ist derjenige, der nach § 57 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 gehalten ist, dem Standesbeamten den Sterbefall anzuzeigen. Bei Sterbefällen in öffentlichen Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen liegt die Anzeigepflicht dem Vorsteher der Anstalt oder dem von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten ob.

Die Anzeige kann schriftlich geschehen.

§ 5. Unter Aufhebung der bisherigen Einteilung der Beerdigungen in drei Klassen werden die Beerdigungsgebühren und -kosten auf Grund einer Gebührenordnung erhoben, deren Sätze vom Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bestimmt werden. Die Einziehung erfolgt durch das Beerdigungsamt.

§ 6. Die zur Ausführung dieses Ortsstatuts erforderlichen Bestimmungen werden, soweit sie den Dienst des Beerdigungsamts regeln, durch eine von den städtischen Körperschaften zu erlassende Verwaltungsordnung, und soweit sie Zuwiderhandlungen gegen den § 2 Absatz 2, sowie § 4 verhindern sollen, durch Polizeiverordnung getroffen.

§ 7. Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Gebührenordnung und sonstige Kosten bei Beerdigungen.

| I. | Die an das Beerdigungsamt | für die Besorgung der Leiche | |
|------|---|------------------------------|---|
| | | eines Erwachsenen Mk. | eines Kindes unter 7 Jahren Mk. |
| | zu entrichtende a. Gesamtgebühr beträgt wenn der Verstorbene — bei unselbständigen Familienangehörigen das Familienoberhaupt — ein Jahreseinkommen hatte bis zu 1500 Mk. | 20* | 10* |
| | „ „ „ von 1500 Mk. bis 3000 Mk. | 40 | 10 |
| | „ „ „ von 3000 Mk. bis 6000 Mk. | 60 | 20 |
| | „ „ „ von über 6000 Mk. | 80 | 30 |
| | * Den erhöhten Löhnen etc. entsprechend werden vorübergehend Zuschläge erhoben. (Bei Leichenüberführungen in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens, sowie an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage erhöht sich je der Satz um 25 Mark.) | | |
| | b. Gebühr für die Benutzung eines städtischen Leichenhauses für den Tag | | 1 Mk. |
| II. | Für den Prediger die herkömmliche Gebühr in versiegeltem Verschlusse. | | |
| III. | Für das Grab und seine Herstellung | | |
| | a. der Friedhofsinspektion | | |
| | 1. für die Beerdigung in einem Reihengrabe | | die jeweils von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Gebühren. |
| | 2. „ „ „ Familienbegräbnisplätze | | |
| | 3. „ etwa notwendigen Aufschlag wegen Vergrößerung des Grabes | | |
| | 4. für den Transport des Sarges nach der Kapelle | | |
| | 5. für den Stadtkirchenkasten (Angehörige der Freiheiter-, Altstädter-, Unter- und Oberneustädter Kirchengemeinden sind von der Zahlung der Gebühr zu 5 befreit) | | |
| | b. in den Stadtteilen Wehlheiden, Wahlershausen, Kirchditmold, Rothenditmold und Bettenhausen } die derzeit gültigen Gebührensätze. | | |
| IV. | Für die Begleitwagen die vertragsmäßigen Sätze. | | |

Cassel, den 12. August 1908.

Familien-Begräbnisplätze.

Dienstlokal der Friedhofsverwaltung: Spohrstraße 10 (Pfarrhaus St. Martin).

Kassenstunden von $\frac{1}{2}9$ — $\frac{1}{2}1$ Uhr vormittags. ☎ 1047.

Wegen Erwerbung von Familien-Begräbnisplätzen wende man sich an den Friedhofs-Inspektor ☎ 483. Dienstlokal desselben Holländische Str. 73, Friedhof. Dienststunden nur Wochentags: im Sommer von 9— $\frac{1}{2}1$ Uhr vormittags und $\frac{1}{2}3$ —6 Uhr nachmittags, im Winter bis 5 Uhr.

Für die Einräumung von je 2 Gräbern sind auf dem vorderen älteren Teile des Friedhofs 520 Mk., auf den mittleren Teilen 390 Mk. und auf den weiter nach hinten gelegenen Teilen 260 Mk. an die Friedhofskasse zu entrichten.

Dieser Betrag (Erneuerungsgeld) ist zu zahlen, wenn nach Ablauf von 50 Jahren der Platz der betr. Familie erhalten bleiben soll.

Dafür erwirbt der Familienvater (oder die Mutter als Witwe) das Recht, den Platz ausschließlich für sich, seine Ehegattin und seine Nachkommen und Eltern, auch Voreltern, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter zu benutzen. Andere Verwandte erlangen daran kein Recht.

Die wiederholte Benutzung der Gräber ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit (für Erwachsene 25—30 Jahre) zulässig. Bei Nichtzahlung des Erneuerungsgeldes erlischt das Recht. Denkmäler, Rand- und Grottensteine, sowie Einfriedigungen jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung nach Zahlung der durch den Tarif festgesetzten Gebühren errichtet werden. Ausmauerung der Gräber ist untersagt, die Bepflanzung mit Hochstämmen nur nach besonderen Bestimmungen zugelassen. Näheres beim Friedhof-Inspektor.